



T601

Allgemeiner Personentarif

Ausgabe: 01.06.2026

Änderungen gültig ab 01.06.2026

Ziffer	Änderungen
Ganzer Tarif	Redaktionelle Anpassungen
<u>5.6</u>	Umformulierung Berechtigte für Tageskarten für Schulen und Jugendgruppen bis 24.99 Jahre

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen	5
0.1	Normaltarif	5
0.2	Tarife und Vorschriften	5
1	Anwendungsbereich	7
2	Allgemeine Bestimmungen	8
2.1	Fahrausweisarten	8
2.2	Preisbildung	9
2.3	Mehrwertsteuer	10
2.4	Billette zum reduzierten Preis	10
2.5	2-Fahrten-Karten	10
2.6	Teilstrecken ohne 1. Klasse	11
2.7	Klassenwechsel	11
2.8	Streckenwechselbillette	11
2.9	Geltungsdauer	13
2.10	Fahrtunterbrechungen	15
3	Ausgabe	16
3.1	Allgemeines	16
3.2	Fertiggedruckte Fahrausweise	17
4	E-Tickets	18
4.1	E-Tickets des Normaltarifs	18
5	Gruppenbillette	19
5.1	Vorbemerkungen	19
5.2	Fahrausweise	19
5.3	Ausgabe	20
5.4	Klassenwechsel	20
5.5	Streckenwechsel	21
5.6	Tageskarten für Schulen und Jugendgruppen bis 24.99 Jahre	21
5.7	Besondere Bestimmungen für Schulen und Jugendgruppen	22
5.8	Preisbildung	22
5.9	Erstattungen	23
6	Zuschlagspflichtige Züge	24
6.1	Zuschlagspflichtige Züge	24
6.2	Nachtangebote	24
6.3	Pauschalzuschläge	24
7	Reservierung von Plätzen	25
7.1	Vorbemerkungen	25
7.2	Ausgabe	25
7.3	Gültigkeit in Fahrzeugen	25
7.4	Preise	25
7.5	Umtausch/Erstattung	26

8	Unregelmässigkeiten	27
8.1	Falsche Billettausgabe	27
8.2	Verkehrsunterbrüche.....	27
8.3	Rechte der Reisenden bei Betriebsstörungen	27
8.4	Systemunterbrüche	28
9	Integrale Verbünde und Aboverbünde	29
9.1	Allgemeines	29
9.2	Gültigkeit in den Zügen	29
9.3	Anschliessende Fahrausweise zu Verbundfahrausweisen bei Fahrten über die Verbundgrenze	29
9.4	Verzeichnis der Verbünde	30
10	Benützungsbestimmungen	31
10.1	Zutritt zu den Anlagen/Ein- und Aussteigen	31
10.2	Verhalten in den Fahrzeugen	31
10.3	Klassenbenützung	32
10.4	Umtriebsentschädigung und Strafbestimmungen	32
11	Preise.....	33
11.1	Grundlagen des Normaltarifs	33
11.2	Berechnung der Fahrpreise.....	34
12	Preistabelle.....	35
13	Gebühren.....	36

0 Vorbemerkungen

0.1 Normaltarif

0.1.1 Als Normaltarif gelten die nachstehenden Bedingungen und Preise. Ohne anders lautende Bestimmungen wird der volle Normalpreis erhoben.

0.1.2 Fahrausweise im Nationalen Direkten Verkehr (NDV) sind gültig auf allen fahrplanmässigen Verbindungen. Auf Extrafahrten, welche als solches gekennzeichnet sind gelten die Bestimmungen des jeweiligen Transportunternehmens (TU).

Zum Beispiel:

- Fondueschiffe
- Fahrten für Tourenskifahrer (sehr früh am Morgen)

0.2 Tarife und Vorschriften

0.2.1 Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten auch für die Beförderung, welche den unter Ziffer 0.2.2 aufgeführten Tarifen und Vorschriften unterliegt, soweit in diesen Dokumenten keine Abweichungen vorgesehen sind.

0.2.2 Es gelten ausserdem noch folgende Tarife und Vorschriften:

Tarifnummer	Titel
600	Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den Nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde
603	Preise und Wegvorschriften SBB
604	Tarifdistanzen und Preise der konzessionierten Transportunternehmen

Und sofern anwendbar:

Tarifnummer	Titel
520	Vorschriften über Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte
545	Vorschriften über die Zahlungsmittel
570	Vorschriften über den Verkauf im Direkten Personen- und Gepäckverkehr
600.3	Tarif für Fahrvergünstigungen für Kinder
600.7	Tarif für City-Ticket
600.9	Tarif für Erstattungen

Tarifnummer	Titel
601.10	Tarif für Sparbillette
602	Tarif für Gepäck
605	Vorschriften für die Beförderung von Personen über Gemeinschaftsstrecken
615	Konditionen für Freizeit und Firmenangebote sowie sonstige Ausgabebestimmungen
639	FVP Bestimmungen über die Fahrvergünstigungen des Personals
650	Tarif für Streckenabonnemente
652	Tarif für Mehrfahrtenkarten
654	Tarif für Generalabonnemente, Halbtax, GA Night und Zusatzangebote
657	Tarif für Modulabonnemente
658	Tarif für Halbtax PLUS
673	Tarif für Incoming-Angebote

1 Anwendungsbereich

1.1 Der Anwendungsbereich ist unter www.allianceswisspass.ch/awb verfügbar.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Fahrausweisarten

2.1.1 Zu den Bedingungen des Normaltarifs werden folgende Fahrausweise in 1. und 2. Klasse ausgegeben:

- Billette für eine einfache Fahrt
- Billette für eine Hin- und Rückfahrt
- 2-Fahrten-Karten
- Ergänzungsbillette für Streckenwechsel
- Ergänzungsbillette für Klassenwechsel einfacher Fahrt
- Ergänzungskarten für 6 Klassenwechsel einfacher Fahrt (Klassenwechsel-Karten)

2.1.2 Die Ausgabe erfolgt in Form von:

- gedruckten Billetten, ausgegeben über Schaltergeräte
- Automatenbilletten
- teilweise vorgedruckten und handschriftlich ergänzten Billetten (Halb-Passepartout-Billetten) für Verbindungen des internen Verkehrs eines Transportunternehmens
- Billette des Kontrollpersonals
- E-Tickets (print@home-Tickets, Screen-Tickets, Einzelbillette auf SwissPass referenziert)
- Fahrtberechtigung mit nachträglicher Preisverrechnung (Automatisches Ticketing)

2.1.3 Kennzeichnung einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrt

Fahrausweise, welche für eine einfache Fahrt berechtigen, werden mit dem folgenden Symbol gekennzeichnet



Fahrausweise, welche zu einer Hin- und Rückfahrt berechtigen, werden mit dem folgenden Symbol gekennzeichnet



Bei den Verbünden kommt die Kennzeichnung zur Anwendung, falls keine Gültigkeit «Raum/Zeit» vorhanden ist.

Für E-Tickets können als Alternative zum entsprechenden Piktogramm auch folgende Begriffe verwendet werden:

Deutsch	Französisch	Italienisch	Englisch
einfache Fahrt	simple course	corsa semplice	single journey
Hin- Rückfahrt	aller et retour	andata e ritorno	single and return journey

- 2.1.4 Bedingt durch die Notwendigkeit der Entwertung wird die Ausgabe von Ergänzungskarten für 6 Klassenwechsel einfacher Fahrt (Klassenwechsel-Karten) auf Verbindungen der am Tarif für Mehrfahrtenkarten (T652) beteiligten Transportunternehmen beschränkt.
- 2.1.5 2-Fahrten-Karten und Ergänzungskarten für 6 Klassenwechsel können nur über elektronische Verkaufsgeräte ausgegeben werden.
- 2.1.6 Es ist aus kontrolltechnischen Gründen nicht zulässig, Fahrausweise in Folien einzuschweißen (laminieren) oder mit Transparentfolie zu überkleben. Solche Fahrausweise können bei der Fahrausweiskontrolle eingezogen werden.
- 2.1.7 Entwertungskarten sind vor Antritt der Fahrt an einem Entwerter abzustempeln. Sind keine Entwerter vorhanden, ist der Geltungstag mit Kugelschreiber (nicht ausradierbarer Tinte) in einem freien Feld und zwar von unten nach oben einzutragen. Wo Entwerter vorhanden sind, ist der handschriftliche Eintrag des Geltungstages nicht gestattet.
- 2.1.8 In Kursen mit Kontrollpersonal, mit Verkauf wird bei Angeboten auf Entwerterkarten bei welchen ein Handeintrag durch den Kunden nicht erlaubt ist, vom Kontrollpersonal die Gebühr gemäss Ziffer 13.1 erhoben.

2.2 Preisbildung

2.2.1 Allgemeines

- 2.2.1.1 Die Fahrausweise werden zu den am ersten Geltungstag geltenden Preisen abgegeben. In technisch bedingten Ausnahmefällen gelten die Preise des Ausgabedatums. Sie dürfen frühestens 6 Monate vor Beginn der Geltungsdauer ausgegeben werden.
- 2.2.1.2 Einige Transportunternehmen bieten je nach Saison unterschiedliche Preise an.
- 2.2.1.3 Die Preise werden wie folgt gebildet:
- Im internen und direkten Verkehr zwischen Transportunternehmen, welche die Preistabelle des Normaltarifs anwenden (Transportunternehmen mit Kilometeranstoss) durch Ermitteln der Tarifkilometer für die Gesamtdistanz und Entnahme des entsprechenden Preises aus der Preistabelle des Normaltarifs.
 - Sind beide Stationen in verschiedenen Dreiecken enthalten:
Ablesen der Teildistanzen in den für den Reiseweg zutreffenden Streckendreiecken und Zusammenzählen der so ermittelten Teildistanzen. Für die Bildung von Distanzen, die über Verbindungen mit Distanzzuschlägen führen, sind die mit Zuschlägen belegten Distanzen einzurechnen. Beim Übergang von einer Strecke auf die andere ist die Distanz über jene Abzweigstation zu berechnen, über die der Reisende fährt.
 - Ausnahmen: Siehe Gültigkeit der Fahrausweise über andere Wege. Der Distanzanstoss darf jedoch nicht bei einer Unterwegsstation einer festen Wahlstrecke vorgenommen werden.
 - Im direkten Verkehr zwischen Transportunternehmen mit Kilometeranstoss und Transportunternehmen, die Anstosspreise anwenden (Transportunternehmen mit Anstosspreisen) durch Ermitteln der Preise für die Gesamtdistanz der Transportunternehmen mit Kilometeranstoss und Hinzuzählen der entsprechenden Preise für die Strecken der Transportunternehmen mit Anstosspreisen gemäss Tarif 604.
 - Im direkten Verkehr zwischen Transportunternehmen mit Anstosspreisen durch Zusammenzählen der Anstosspreise jedes Transportunternehmens.

- Für kurze Strecken wird von den Transportunternehmen und Verbänden ein Mindestfahrpreis festgesetzt.
 - Ein Halteabschnitt (Strecke zwischen zwei Haltestellen) darf doppelt befahren werden, sofern eine Stichstrecke in einem Kurs vorliegt. Ansonsten müssen zwei separate Fahrausweise gelöst werden
- 2.2.1.4 Das «Billett für eine einfache Fahrt» gilt für eine Fahrt von der Abgangsstation zur Zielstation.
- 2.2.1.5 Das «Billett für eine Hin- und Rückfahrt» gilt für eine Fahrt von der Abgangsstation zur Zielstation und für eine Fahrt über den gleichen Weg zurück.

2.3 Mehrwertsteuer

- 2.3.1 In den Preisen ist die Mehrwertsteuer zum gesetzlichen Normalsatz inbegriffen.

2.4 Billette zum reduzierten Preis

- 2.4.1 Unter Billetten zum «reduzierten Preis» werden nachfolgend Billette mit 50% Ermässigung auf dem ganzen Preis verstanden. Für Billette zum reduzierten Preis wird vorerst der ganze Preis berechnet und dann halbiert. Es erfolgt keine Aufrundung.
- 2.4.2 Für kurze Strecken kann von den Transportunternehmen und Verbänden ein Mindestfahrpreis festgesetzt werden. Dieser entspricht nicht einer Ermässigung von 50% auf dem ganzen Preis.
- 2.4.3 Bei Transportunternehmen, die nicht in Ziffer 1 (Anwendungsbereich) aufgeführt sind, entspricht der «reduzierte Preis» dem Preis für Kinder gemäss deren internem Tarif.

2.5 2-Fahrten-Karten

- 2.5.1 2-Fahrten-Karten sind wie Streckenbillette für Hin- und Rückfahrt zu benützen. Die Preise werden analog denen eines Billetts für Hin- und Rückfahrt berechnet. 2-Fahrten-Karten werden für eine beliebige Strecke ausgegeben.
- 2.5.2 Das Datum der Hinfahrt wird aufgedruckt. Am Tag der Rückfahrt ist die 2-Fahrten-Karte vor Antritt der Fahrt an einem Entwerter abzustempeln. Die Rückfahrt kann bis 1 Jahr nach Ausgabedatum der 2-Fahrtenkarte erfolgen.
- 2.5.3 Wird die Reise an einer Station ohne Entwerter angetreten, haben die Reisenden den Geltungstag selbst in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

2.6 Teilstrecken ohne 1. Klasse

- 2.6.1 Wird ein Billett 1. Klasse für eine Verbindung verlangt, für die auf Teilstrecken nur die 2. Klasse geführt wird, so ist das Billett für die 1. Klasse auszugeben, für die betreffende Teilstrecke jedoch nur der Preis der 2. Klasse zu berechnen.
- 2.6.2 Die Preise sind wie folgt zu berechnen:
- Verbindungen über Transportunternehmen mit Kilometeranstoss:
Es wird zunächst der Preis 2. Klasse für die Gesamtstrecke berechnet. Für die Teilstrecken, auf denen die 1. Klasse geführt wird, ist der Unterschied zwischen den Preisen beider Klassen zu ermitteln. Beide Beträge zusammen, die nicht aufzurunden sind, bilden den zu erhebenden Preis. Wird die 1. Klasse auf mehreren Teilstrecken nicht geführt, so ist der Unterschied zwischen den Preisen beider Klassen aufgrund der Gesamtentfernung, auf welcher die 1. Klasse geführt wird, zu ermitteln.
- 2.6.3 Diese Berechnungsart ist nur anzuwenden, wenn sich dadurch ein niedriger Fahrpreis ergibt als bei Berechnung des Fahrpreises 1. Klasse für die Gesamtstrecke.
- Verbindungen über Transportunternehmen mit Preisanstoss:
Wird die 1. Klasse von Transportunternehmen mit Anstosspreisen nicht geführt, so ist zunächst für die Strecken der Transportunternehmen mit Kilometeranstoss der Preis für die 1. Klasse zu berechnen und diesem die Anstosspreise für die übrigen Strecken zuzählen.

2.7 Klassenwechsel

- 2.7.1 Wird die 1. Klasse nur in einer Richtung benützt (einfache Fahrt), so ist der Unterschied zwischen den Preisen einfacher Fahrt beider Klassen nachzuzahlen. Wird beabsichtigt, die Fahrt in beiden Richtungen (Hin- und Rückfahrt) in der 1. Klasse auszuführen, so ist für die in Frage kommende Strecke der Unterschied zwischen den Preisen für Hin- und Rückfahrt beider Klassen nachzuzahlen.
- 2.7.2 Anstelle einzelner Klassenwechselbillette kann eine Karte für 6 Klassenwechsel einfacher Fahrt zum ganzen und zum reduzierten Preis ausgegeben werden. Sie kann in Verbindung mit beliebigen Fahrausweisen verwendet werden. Der Preis wird auf Grund des Unterschieds zwischen den Preisen einfacher Fahrt beider Klassen berechnet.

2.8 Streckenwechselbillette

- 2.8.1 Fahrausweise können über eine andere Strecke als jene, für die sie gültig sind, umgeschrieben werden. Abgangsstation und Bestimmungsstation bleiben gleich. Die Abgabe eines Streckenwechselbilletes ist nur über das Kontrollpersonalgerät möglich. Es werden nur Streckenwechselbillette einfacher Fahrt ausgegeben. Es können auch aneinander anschliessende Fahrausweise umgeschrieben werden.

Beispiel: Solothurn – Lausanne via Fraubrunnen – Bern statt via Biel/Bienne

- 2.8.2 Bei nachstehenden Fahrausweisen 1. und 2. Klasse sind Streckenwechselbillette möglich:
- Streckenbillette
 - Gruppenbillette
 - Streckenabonnemente
 - Mehrfahrtenkarten
- 2.8.3 Wünschen Reisende bereits vor der Abfahrt am Ausgangsbahnhof oder unterwegs an einem Unterwegsbahnhof einen Streckenwechsel, ist der entsprechende Fahrausweis gemäss T600.9 zu erstatten und über die neu gewünschte Strecke auszugeben.
- 2.8.4 Wird für die neue Strecke die 1. Klasse benützt, obwohl der Fahrausweis für die ursprüngliche Strecke nur auf die 2. Klasse lautet, so sind für die neue Strecke ein Streckenwechselbillett 2. Klasse und ein Klassenwechselbillett abzugeben.
- 2.8.5 Muss ein Fahrausweis 1. Klasse für die 2. Klasse umgeschrieben werden, weil auf der neuen Strecke nur 2. Klasse geführt wird, so ist auf der ursprünglichen Strecke der Preis 1. Klasse für die neue Strecke 2. Klasse zu berechnen
- 2.8.6 Bei allen Fahrausweisarten, mit Ausnahme des Gruppenbilletes, ist für die neue und die ursprüngliche Strecke der Fahrpreis für Streckenbillette der entsprechenden Klasse zu ermitteln. Für Gruppenbillette ist der ermässigte Preisunterschied des betreffenden Gruppenbilletes zu erheben. Ist der Streckenwechsel teurer, so ist der Preisunterschied nachzuerheben, ansonsten ist kein Preis zu erheben. In gewissen Fällen kann eine Erstattung gemäss T600.9 und die Erstellung eines neuen Fahrausweises daher vorteilhafter sein.

2.9 Geltungsdauer

2.9.1 Festlegung der Geltungsdauer

2.9.1.1 Die Geltungsdauer wird aufgrund der für die Preisbildung massgebenden Tarifdistanzen wie folgt festgelegt:

Fahrausweis	Produkt-nummer	Einfache Fahrt bis 115 km	Einfache Fahrt 116 km und mehr	Hin- und Rückfahrt bis 115 km	Hin- und Rückfahrt 116 km und mehr
Billette	125	1 Tag	1 Tag	1 Tag	1 Tag
Klassenwechsel Strecke	7725	1 Tag	1 Tag	1 Tag	1 Tag
Streckenwechselbillette	980125	1 Tag	1 Tag	-	-
2-Fahrten-Karten	52018	-	-	1 Jahr ^{a)}	1 Jahr ^{a)}
Karten für 6 Klassenwechsel	477	4 Stunden ^{b)}	1 Tag ^{b)}	1 Jahr ^{a)}	1 Jahr ^{a)}
Fertiggedruckte Billette im Entwertungsformat	125	1 Tag	1 Tag	1 Tag	max. 1 Jahr ^{c)}

^{a)} Innerhalb dieser Geltungsdauer ist das einzelne Feld für Hin- oder Rückfahrt jeweils am Entwertungstag gültig.

^{b)} Gültigkeit der einzelnen Felder ab Entwertungszeit.

^{c)} Es gilt das aufgedruckte Verfallsdatum.

2.9.2 Beginn und Ende der Geltungsdauer

Bei Fahrausweisen mit ein- oder mehrmonatiger Geltungsdauer fällt der letzte Geltungstag im letzten Geltungsmonat auf den Tag, der in seiner Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht, auf den letzten Tag eines Monats, wenn die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats beginnt.

Beispiele für einen 1 Monat gültigen Fahrausweis:

Erster Geltungstag	4. April	1. Juni	29., 30., 31. Januar oder 1. Februar	In Schaltjahren 30., 31. Januar oder 1. Februar
Letzter Geltungstag	3. Mai	30. Juni	28. Februar	29. Februar

- 2.9.2.1 Der Geltungstag gilt für die Berechnung der Geltungsdauer als ganzer Tag. Die Geltungsdauer beginnt um 0 Uhr und erlischt um 5 Uhr des folgenden Tages. Der Fahrausweis gilt bis zum letzten fahrplanmässigen Halt, der vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erreicht werden kann. Bei einem Fahrausweis mit einer mehrtägigen Geltungsdauer erlischt die Gültigkeit um 5 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tag.
- 2.9.2.2 Wird die Fahrt am Vortag des ersten Geltungstages mit einem nach Fahrplan vor Mitternacht abfahrenden Fahrzeug angetreten, so ist der Fahrausweis ab dem ersten fahrplanmässigen Halt nach Mitternacht gültig. Bis zu diesem Halt ist der Reisende als Reisender ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln.

2.9.3 Format der Gültigkeit

- 2.9.3.1 Gültig: tt.mm.yyyy, hh:mm – tt.mm.yyyy, hh:mm

Der Beginn der Geltungsdauer wird wie folgt geregelt:

- Wird der Fahrausweis mittels Weganfrage im Vorverkauf bezogen, beginnt die Gültigkeit um Mitternacht (00:00 Uhr) des ersten Geltungstages resp. bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit von weniger als einem Tag mit der angegebenen Uhrzeit.
- Wird der Fahrausweis mittels Weganfrage am Geltungstag bezogen, beginnt die Gültigkeit zum Kaufzeitpunkt.
- Wird der Fahrausweis mittels Fahrplananfrage im Vorverkauf, resp. vor der ersten fahrplanmässigen Abfahrt des gewählten Reisewegs, bezogen, beginnt die Gültigkeit zum Zeitpunkt der ersten Abfahrt auf der Reisekette.

Beispiel: Z-Pass Einzelbillett gültig 2 Stunden (Kaufzeitpunkt 12:15 Uhr)

Z-Pass A-Welle-ZVV			
Einzelbillett			
Gültig:	06.01.2022	12:15	-
	06.01.2022	14:15	

2.9.4 Benützung ausserhalb der Geltungsdauer

- 2.9.4.1 Hat ein Reisender sein Fahrausweis irrtümlich vor Beginn oder nach Ablauf der Geltungsdauer verwendet, so hat er für die ausgeführten Fahrten die Zuschläge gemäss T600 Ziffer 13 zu bezahlen.

2.10 Fahrtunterbrechungen

- 2.10.1 Innerhalb der Geltungsdauer eines Billettes (Dauer, Wegvorschriften/Verbundzonen) kann die Reise beliebig unterbrochen werden.

3 Ausgabe

3.1 Allgemeines

3.1.1 Stellvertretung

- 3.1.1.1 Im direkten Verkehr handelt das Transportunternehmen, welche den Transportvertrag abschliesst, ausdrücklich auch im Namen der andern an der Transportstrecke beteiligten Unternehmen. (Art. 11, Absatz 1, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer).

3.1.2 Ausgabe der Fahrausweise

- 3.1.2.1 Die Billette werden:

- während den Öffnungszeiten an den bedienten Verkaufsstellen des öffentlichen Verkehrs,
- durch Automaten,
- in den Zügen, soweit dies vom Tarif nicht ausgeschlossen wird,
- von Dritten, die von den Transportunternehmen dazu ermächtigt sind, oder
- über weitere von den Transportunternehmen angebotene Distributionskanäle (z.B. Call-Center, Online Shops, Mobile, Fahrtberechtigung mit nachträglicher Preisverrechnung, usw.)

ausgegeben.

3.1.3 Verbindungen

- 3.1.3.1 Billette werden nur für Verbindungen über Strecken der unter Ziffer 1 aufgeführten Transportunternehmen ausgegeben.
- 3.1.3.2 Fertiggedruckte Streckenbillette einfacher Fahrt und für Hin- und Rückfahrt sowie Klassenwechsel- und Streckenwechselbillette können auch für den umgekehrten Reiseweg ausgegeben werden. In diesem Fall ist von der Ausgabestelle auf dem Billett der Stempel «vice versa - umgekehrt» anzubringen.

3.1.4 Reiseweg

- 3.1.4.1 Es gelten die Wegevorschriften, die über NOVA ausgegeben werden.
- 3.1.4.2 Die Fahrausweise berechtigen nur zur Fahrt über die darauf bezeichneten Wege. Tragen die Fahrausweise keine Wegevorschriften, so gelten sie nur zur Fahrt mit der Bahn über die kürzeste Strecke zwischen Abgangs- und Bestimmungsstation.
- 3.1.4.3 Lautet der Fahrausweis über zwei oder mehrere Wege, so kann er nach Wahl des Reisenden über den einen oder anderen dieser Wege benützt werden. Ein Übergang vom einmal gewählten Weg auf den anderen ist nicht gestattet. Für die wahlweise über Strecken verschiedener Transportunternehmen gültigen Fahrausweise gelten die Vorschriften für die Beförderung von Personen über Gemeinschaftsstrecken (T605).
- 3.1.4.4 Werden Fahrausweise über einen anderen als den darauf bezeichneten Weg benützt, können sie gemäss Ziffer 2.8 umgeschrieben werden.

3.1.5 Anschliessende Fahrausweise zu Fahrausweisen des nationalen direkten Verkehrs

- 3.1.5.1 Als anschliessender Fahrausweis zu Fahrausweisen des nationalen Verkehrs können sowohl Fahrausweise des nationalen direkten Verkehrs wie auch Verbundfahrausweise ausgegeben werden.
- 3.1.5.2 Wird ein anschliessender Fahrausweis zu einem nicht benutzten Streckenbillett bereits auf der Abgangsstation verlangt, so ist das ursprüngliche Billett gegen ein solches für die ganze Strecke umzutauschen.
- 3.1.5.3 Für anschliessende Fahrausweise zu Verbundfahrausweisen siehe Ziffer 9.3.

3.1.6 Debit- und Kreditkarten

- 3.1.6.1 Mit Debit- oder Kreditkarten (bspw. American Express, Diners Club, Mastercard, VISA, REKA, etc.) gelösten Fahrausweise werden entweder automatisch durch das Verkaufsgerät mit der entsprechenden Zahlungsmittel-Kennzeichnung (gem. V545, Ziffer 2.10 Zahlkarten) oder manuell durch das Verkaufspersonal gekennzeichnet. Bei einer manuellen Kennzeichnung ist die entsprechende Zahlungsmittel-Kennzeichnung zu verwenden. Ist das elektronische Zahlungsmittel (Debit- oder Kreditkarte) nicht klar definierbar, ist die Kennzeichnung «CRE» auf dem Fahrausweis anzubringen.

3.1.7 Berichtigungen

- 3.1.7.1 Billette, die Berichtigungen aufweisen, sind ungültig. Ausgenommen hiervon sind besonders angeordnete und offiziell bekanntgegebene Berichtigungen, wie z.B. Preisänderungen auf fertiggedruckten Billetten oder während der Reise notwendige Änderungen, die von der Station, welche die Berichtigung anbringt, mit dem Stationsdatumstempel beglaubigt sind.

3.2 Fertiggedruckte Fahrausweise

- 3.2.1.1 Die in der Schweiz ausgegebenen Fahrausweise des schweizerischen «nationalen Direkten Verkehr» müssen auf dem Trägerpapier mit CIT 2012 Sicherheitsgrund gedruckt werden.

4 E-Tickets

4.1 E-Tickets des Normaltarifs

4.1.1 Für E-Tickets des Normaltarifs gelten, sofern nachstehend keine anderen Bestimmungen festgelegt sind, die Tarifvorschriften des T600 sinngemäss.

4.1.2 Es werden folgende E-Tickets des Normaltarifs in 1. und 2. Klasse ausgegeben:

- E-Tickets für einfache Fahrt
- E-Tickets für eine Hin- und Rückfahrt

4.1.3 Die Geltungsdauer für E-Tickets des Normaltarifs ist wie folgt festgelegt:

Einfache Fahrt Alle Distanzen	Hin- und Rückfahrt Alle Distanzen
1 Tag	Hin und Rückfahrt am gleichen Tag: gültig 1 Tag Rückfahrt an einem anderen Tag: je Fahrt 1 Tag Es werden 2 einfache Billette ausgestellt.

5 Gruppenbillette

5.1 Vorbemerkungen

- 5.1.1 Für die Beförderung Gruppen gilt, soweit nachstehend nichts oder nicht etwas anderes bestimmt ist, der T600.
- 5.1.2 Die Transportunternehmen behalten sich vor, diesen Tarif oder einzelne Bestimmungen davon bei ausserordentlichen Verhältnissen (Marktsituation, Kapazitäten) vorübergehend ausser Kraft zu setzen, bzw. anzupassen. Solche Änderungen werden im Einvernehmen mit den beteiligten Transportunternehmen im InfoPortal öV bekanntgegeben.
- 5.1.3 Drängen sich infolge der Konkurrenzierung durch andere Transportmittel besondere Massnahmen auf, so bleiben Abweichung von den Bestimmungen und Preisen dieses Tarifs vorbehalten.
- 5.1.4 Bei Entgegennahme von Bestellungen sind die gewünschten Verbindungen im CAPRE auf allfällige Einschränkungen/Lenkungsmassnahmen zu prüfen.
- 5.1.5 Wenn die Anzahl Teilnehmer die angegebene Anzahl Personen im CAPRE übersteigt, dürfen Gruppenbillette nur im Einverständnis mit den betreffenden Transportunternehmen ausgestellt werden.

5.2 Fahrausweise

5.2.1 Billettarten

- 5.2.1.1 Gruppenbillette werden ausgegeben:
- für einfache Fahrten
 - für Hin- und Rückfahrten
 - als Tageskarte (für Schulen und Jugendgruppen)

5.2.2 Fahrausweisarten

- 5.2.2.1 Aufgrund dieses Tarifs werden folgende Fahrausweise ausgegeben:
- Gruppenbillett E/HR (einfache Fahrt, Hin- und Rückfahrt), Produktnummer 196
 - Tageskarte für Schulen, Produktnummer 14572

5.2.3 Geltungsdauer

- 5.2.3.1 Die Geltungsdauer der Gruppenbillette beträgt:
- 10 Tage für einfache Fahrten
 - 1 Monat für Hin- und Rückfahrten
 - 1 Tag (Tageskarte für Schulen)
- Online gekaufte Gruppenbillette sind für jenen Kalendertag gültig, der zum Zeitpunkt des Kaufes festgelegt wurde. Wird die Rückreise nicht am selben Tag oder bis 5 Uhr des folgenden Tages angetreten, wird pro Reiseweg je ein Billett einfacher Fahrt ausgestellt.
- 5.2.3.2 Die Geltungsdauer der Gruppenbillette wird nicht verlängert.

5.3 Ausgabe

5.3.1 Reiseweg

- 5.3.1.1 Die Wegvorschrift der Gruppenbillette lautet analog dem Einzelreiseverkehr. Ausgenommen sind Gemeinschaftsstrecken gemäss den Vorschriften für die Beförderung von Personen über Gemeinschaftsstrecken (T605), auf denen das Gruppenbillett ausgeschlossen ist.

5.3.2 Billettausgabe

- 5.3.2.1 Gruppenbillette werden über ein elektronisches Verkaufsgerät ausgegeben. Bei einem Kauf über den Webshop wird die Teilnehmerkontrolle direkt auf dem E-Ticket aufgedruckt.
- 5.3.2.2 Jeder Gruppe wird als Fahrausweis ein auf die Gesamtzahl der Teilnehmer lautendes Gruppenbillett abgegeben.

5.3.3 Grössere Teilnehmerzahl während der Fahrt

- 5.3.3.1 Wird während der Fahrt eine grössere Anzahl Teilnehmer festgestellt als im Gruppenbillett angegeben ist, so kommen die Bestimmungen gemäss T600 zur Anwendung. Ab einer Unterwegsstation oder auf der Bestimmungsstation für die Rückreise kann der Reiseleiter den Preis für die überzähligen Personen nachzahlen.
- 5.3.3.2 Bei Ausgabe über ein elektronisches Verkaufsgerät ist ein neues Gruppenbillett mit den Angaben des ursprünglichen Billettes und der neuen Teilnehmerzahl auszustellen. Auf der Rückseite ist der Vermerk «Benützt von... bis...» mit dem Stationsdatumstempel anzubringen. Das ursprüngliche Billett ist mit dem Vermerk «Ersetzt durch Billett No...» zu annullieren.

5.4 Klassenwechsel

- 5.4.1 Wird die 1. Klasse nur in einer Richtung benützt, so wird der Unterschied aufgrund der Preise einfacher Fahrt berechnet. Wird dagegen die 1. Klasse als Hin- und Rückfahrt benützt, so wird der Unterschied aufgrund der Preise für Hin- und Rückfahrt berechnet.
- 5.4.2 Die ganze Gruppe kann nur dann in die 1. Klasse übergehen, wenn ihre Beförderung in dieser Klasse möglich ist. Es ist daher eine rechtzeitige Vormeldung erforderlich.
- 5.4.3 Klassenwechsel können auch für einzelne Teilnehmer ausgegeben werden, sofern die gleichen Züge benützt werden. Für die Preisberechnung ist die Anzahl der in die 1. Klasse übergehenden Personen massgebend. Gehen weniger als 10 Personen in die 1. Klasse über, sind Klassenwechsel gemäss Ziffer 2.7 abzugeben.
- 5.4.4 Bei Ausgabe eines «Gruppen-Klassenwechsel» können Reiset Teilnehmer mit GA 2. Klasse einbezogen werden. Der Klassenwechsel wird beim GA 2. Klasse direkt im «Gruppen-Klassenwechsel» berechnet.
- 5.4.5 Ein «Gruppen-Klassenwechsel» wird ausschliesslich zu einem vorhandenen Gruppenbillett ausgegeben.

- 5.4.6 Bei Ausgabe eines Gruppenbilletts 1. Klasse können Reiset Teilnehmer mit GA 2. Klasse einbezogen werden. Der Klassenwechsel wird beim GA 2. Klasse direkt im Gruppenbillet berechnet.

5.5 Streckenwechsel

- 5.5.1 Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 2.8.

5.6 Tageskarten für Schulen und Jugendgruppen bis 24.99 Jahre

5.6.1 Vorbemerkungen - Ausgabe

- 5.6.1.1 Die Tageskarte für Schulen und Jugendgruppen bis 24.99 Jahre gilt für Gruppen ab 10 Personen für gemeinsame Reisen im Rahmen von schulischen Anlässen oder «Jugend + Sport» Veranstaltungen für Personen bis 24.99 Jahre.

Zum Bezug berechtigt sind öffentliche und private Schulen und Bildungseinrichtungen mit staatlich geregelter Bildungsauftrag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Dies schliesst ein:

- obligatorische Schulen (Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I)
- sonderpädagogische und integrative Schulformen (inklusive speziellen Schulen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen)
- Brückenangebote
- Schulen der beruflichen Grundbildung und allgemeinbildenden Sekundarstufe II (inkl. Gymnasium, Fachmittelschulen, Berufsmaturität)
- Hochschulen und höhere Berufsbildungsinstitutionen (inklusive Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen), soweit diese reguläre Bildungsgänge anbieten

Zudem berechtigt sind Gruppen mit Kindern und Jugendlichen aus Behindertenheimen, Waisenhäusern, Erziehungsheimen und Kinderhorten oder «Jugend + Sport»-Veranstaltungen.

Zu schulischen Anlässen oder «Jugend + Sport» Veranstaltungen zählen unter anderem Schulreisen, schulische Sportveranstaltungen, schulische Sprachaustausche, J+S-Kurse und J+S-Lager.

Zusätzlich zum Bezug berechtigt sind Lager und Veranstaltungen mit offiziellem Charakter von weiteren Kinder- und Jugendverbänden wie Pfadi, Jungwacht Blauring, Cevi sowie Religions- und Konfirmationslager, Trainingslager, Musiklager.

Erwachsene Begleitpersonen ab 25 Jahren können ebenfalls in die Tageskarte für Schulen und Jugendgruppen einbezogen werden. Pro 8 Kinder und Jugendliche (bis 24.99 Jahre) sind maximal 2 erwachsene Begleitpersonen (über 25 Jahre) erlaubt.

Explizit nicht gültig ist das Angebot für das gemeinsame Reisen von Kindern und Jugendlichen ohne offiziellen Charakter (z.B. Ski-Wochenende, Städtereise etc.). In solchen Fällen gelten die regulären Gruppenangebote.

- 5.6.1.2 Eine Gruppenanmeldung ist obligatorisch. Es gelten die allgemein gültigen Bestimmungen zur Platzreservierung für Gruppen.

5.6.2 Gültigkeit

- 5.6.2.1 Die Tageskarte für Schulen und Jugendgruppen bis 24.99 Jahre ist in der 2. Klasse gültig. Die Kombination mit einem Klassenwechsel ist nicht möglich.
- 5.6.2.2 Die Tageskarte ist am Entwertungstag oder am aufgedruckten Datum gültig und berechtigt zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs bis 05.00 Uhr des Folgetages.
- 5.6.2.3 Die Tageskarte ist gültig auf dem GA-Geltungsbereich. Für Fahrten ausserhalb des GA-Geltungsbereichs sind Anschlussbillette zum Gruppentarif zu lösen.
- 5.6.2.4 Personen mit einem GA, Strecken-, Modul- oder Verbundabonnement können zur Erreichung der Mindestteilnehmerzahl angerechnet werden, wenn der räumliche Geltungsbereich der Abonnemente die Fahrstrecke der Gruppenreise vollständig abdeckt (gemäss T600, Ziffer 9.2.2).
- 5.6.2.5 Hunde dürfen zum gleichen Preis mitreisen. Sie zählen zur Erreichung der Mindestteilnehmerzahl mit.
- 5.6.2.6 Nicht einbezogen werden gemäss T600, Ziffer 9.2.3 Fahrvergünstigungen für Kinder (T600.3), Personen/Hunde mit Tageskarten, GA Night sowie Personen mit einer Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung.

5.6.3 Preis

- 5.6.4 Die Tageskarte für Schulen und Jugendgruppen bis 24.99 Jahre kostet CHF 15.00 pro Person.

5.6.5 Produkt

- 5.6.5.1 Tageskarte für Schulen, 14572

5.6.6 Erstattung

- 5.6.6.1 Es gelten die Erstattungsbedingungen gemäss T600.9, Ziffer 7.

5.7 Besondere Bestimmungen für Schulen und Jugendgruppen

5.7.1 Obligatorischer Begleiter

- 5.7.1.1 Schulen und Jugendgruppen sind obligatorisch durch eine verantwortliche Aufsichtsperson (Mindestalter 16 Jahre) zu begleiten.

5.8 Preisbildung

5.8.1 Allgemeines

- 5.8.1.1 Ab der Ausgangsstation kann nur eine Hin- und Rückfahrt in dasselbe Gruppenbillett einbezogen werden. Für jede weitere Fahrt ist ein neues Gruppenbillett mit unabhängiger Preisberechnung auszustellen.
- 5.8.1.2 Wird das Reiseziel bei Fahrt über rückliegende und/oder weiter entfernte Schnellzugsbahnhöfe rascher oder bequemer erreicht, dürfen die Entfernungen über diese Schnellzugsbahnhöfe in dasselbe Gruppenbillett einbezogen werden.

- 5.8.1.3 Werden in ein Gruppenbillett Personen einbezogen, welche die Reise ab einer Zwischenstation antreten, so haben sie den Preis für die ganze in das Gruppenbillett einbezogene Strecke zu bezahlen.

5.8.2 Gruppenpreise

- 5.8.2.1 Die Preise für Gruppenbillette werden vom Preis für Streckenbillette gemäss Ziffer 12 abgeleitet, welche mit den nachfolgenden Koeffizienten multipliziert und auf die nächsten 20 Rappen aufgerundet werden:

5.8.3 Ermässigungen

Kundengruppe	Ermässigung	Koeffizient (Ableitung vom Normaltarif für Erwachsene)
Erwachsene	30%	x 0.7
Halbtax gem. T654/673	30% vom reduzierten Preis ohne Berücksichtigung Sockelpreis	x 0.35
Kinder/Jugendliche 6 – 24.99 Jahre	30% vom reduzierten Preis ohne Berücksichtigung Sockelpreis	x 0.35
Hunde	30% vom reduzierten Preis ohne Berücksichtigung Sockelpreis	x 0.35

- 5.8.3.1 Bei der Billettausgabe sind die unterschiedlichen Geltungsbereiche der Fahrausweise zu beachten. Ist nur ein Teil der Fahrstrecke durch die eigenen Fahrausweise abgedeckt, so sind getrennte (Gruppen-)Billette abzugeben.

5.9 Erstattungen

5.9.1 Allgemeines

- 5.9.1.1 Es gelten die Bestimmungen des T600.9 Ziffer 7. Bei der Annullierung von unbenutzten Gruppenbilletten sowie in Fällen gemäss Ziffer 5.9.2 gilt der Selbstbehalt gemäss T600.9 Ziffer 1.4.

5.9.2 Ergänzende NDV-Bestimmungen betreffend Erstattung für fehlende Personen

- 5.9.2.1 Bei einer Rückzahlung hat der oder die Berechtigte den Empfang auf dem Erstattungsbeleg des elektronischen Verkaufsgerätes zu bescheinigen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Mindestteilnehmerzahl noch erreicht ist.

6 Zuschlagspflichtige Züge

6.1 Zuschlagspflichtige Züge

- 6.1.1 Für die Benützung von zuschlagspflichtigen Zügen ist ein Fahrausweis der entsprechenden Klasse und ein Ergänzungsschein oder ein Fahrausweis mit Globalpreis erforderlich.
- 6.1.2 Die Zuschläge werden von allen Reisenden - auch von Kindern und Inhabern anderer Fahrausweise zum reduzierten Preis - ganz erhoben, ausgenommen von Inhabern eines Passangebotes Eurail/Interrail (T712).
- 6.1.3 Gruppen sind im Rahmen der verfügbaren Plätze zugelassen.
- 6.1.4 Hunde werden zu den allgemeinen Bedingungen ohne Bezahlung des Zuschlages befördert. In den Wagen, in denen die Mahlzeiten am Platz serviert werden, sind sie jedoch von der Beförderung ausgeschlossen.

6.2 Nachtangebote

- 6.2.1 Für Nachtangebote können andere Tarife oder Zuschläge erhoben werden. Es gelten die Tarifbestimmungen und Tarife des jeweiligen Anbieters.

6.3 Pauschalzuschläge

- 6.3.1 Auf einzelnen Kursen oder Linien werden zusätzlich zu den Fahrausweisen des nationalen Direkten Verkehrs Zuschläge erhoben. Es gelten die Tarifbestimmungen und Tarife des jeweiligen Anbieters.

7 Reservierung von Plätzen

7.1 Vorbemerkungen

- 7.1.1 Es gilt der Anwendungsbereich gemäss Ziffer 1.1.
- 7.1.2 Für Reservierungen im internationalen oder grenzüberschreitenden Verkehr gelten die jeweiligen internationalen Bestimmungen.
- 7.1.3 Die Platzreservierung ist obligatorisch auf gewissen Fahrzeugen und/oder für bestimmte Strecken, welche im online Fahrplan besonders bezeichnet sind. Reisende ohne Platzreservierung in diesen Fahrzeugen haben die vorgesehene Gebühr zu bezahlen.
- 7.1.4 Für Reservierungen des Veloselbstverlads gelten die Bedingungen gemäss T600 Ziffer 7.10.

7.2 Ausgabe

- 7.2.1 Ein Reservierungsausweis ist nur an dem Tag und in dem Fahrzeug gültig, für den er ausgestellt wurde.
- 7.2.2 Die Anzahl reservierter Plätze muss der Anzahl reisender Personen entsprechen. Überzählige Plätze sind freizugeben.
- 7.2.3 Beim Aushändigen des Reservierungsausweises ist der Reisende verpflichtet, die Richtigkeit der darauf enthaltenen Angaben zu kontrollieren.

7.3 Gültigkeit in Fahrzeugen

- 7.3.1 Reisende mit Platzreservierung müssen gleichzeitig die entsprechenden Fahrausweise vorlegen können.
- 7.3.2 Der Anspruch auf reservierte Plätze erlischt, wenn diese nicht bis spätestens 15 Minuten nach Abfahrt des Fahrzeuges belegt werden. Nach dieser Frist können sie vom Personal anderen Reisenden zugeteilt werden.
- 7.3.3 Wer sich vorübergehend von einem reservierten Platz entfernt ist verantwortlich, dass dieser für andere Reisende klar als belegt gekennzeichnet ist
- 7.3.4 Die Transportunternehmen sind ermächtigt, andere als die auf dem Reservierungsausweis angegebenen Plätze zuzuweisen (Ausfall von Wagen, Doppelbuchungen, etc.).

7.4 Preise

- 7.4.1 Die Reservierungsgebühr pro Sitzplatz und Weg (mit oder ohne Umsteigen) beträgt (sofern im gleichen Kaufvorgang abgeschlossen):
- CHF 5.00 bei 1-9 Personen
 - CHF 0.00 bei Gruppen ab 10 Personen gemäss Bestimmungen T600, Ziffer 9

Dieser Betrag ist klassenunabhängig und enthält keine allfälligen Zuschläge.

- 7.4.2 Kinder bis 5.99 Jahre benötigen bei einer Sitzplatzreservierung keinen gültigen Fahrausweis – dies gilt auch in touristischen Zügen. Die Reservierungsgebühr und der allfällige Zuschlag werden erhoben

7.5 Umtausch/Erstattung

- 7.5.1 Für Umtausch und Erstattungen gelten die Bestimmungen gemäss T600.9

8 Unregelmässigkeiten

8.1 Falsche Billettausgabe

- 8.1.1 Auf einen Fehler des Transportunternehmens zurückzuführende Unregelmässigkeiten mit Reisenden sind zuvorkommend zu erledigen. Weigert sich der Reisende, mit Rücksicht auf die Ursache der Unregelmässigkeit, Nachzahlung zu leisten oder ein neues Billett zu lösen, um nachträglich eine Erstattung für den fehlerhaft ausgestellten Fahrausweis zu verlangen, so sind die bedienten Verkaufsstellen oder das Kontrollpersonal ermächtigt, das vorgewiesene fehlerhafte Billett durch Anbringen einer entsprechenden Bemerkung oder durch Abgabe einer Bestätigung (Dienstfehler) ausnahmsweise gültig zu erklären

8.2 Verkehrsunterbrüche

8.2.1 Nicht vorhersehbare Verkehrsunterbrüche

- 8.2.1.1 Bei nicht vorhersehbaren Verkehrsunterbrüchen werden die Fahrausweise bis auf Widerruf über die unterbrochene Strecke ausgegeben und als gültige Fahrausweise auf dem Hilfsweg (vgl. Ziffer 8.2.3) anerkannt. Dieser wird vom Betriebsdienst desjenigen Transportunternehmens bestimmt, bei welchem der Verkehrsunterbruch eintritt (SBB: Travel Control Center TCC). Der Hilfsweg ist so zu wählen, dass für die Reisenden möglichst wenige Unannehmlichkeiten entstehen.
- 8.2.1.2 Diese Regelung gilt so lange, bis die zuständigen Stellen der betroffenen Transportunternehmen (SBB: TCC) eine anderslautende Vereinbarung treffen und z.B. die Ausgabe der Fahrausweise über den Hilfsweg anordnen.

8.2.2 Geplante Verkehrsunterbrüche

- 8.2.2.1 Bei Verkehrsunterbrüchen, die im Voraus in den Fahrplänen publiziert sind, können die betroffenen Transportunternehmen von Beginn an die Ausgabe der Fahrausweise über einen Hilfsweg anordnen. Bei Unterbrüchen (unabhängig ob geplant oder nicht) ist kein Streckenwechsel auf der kommunizierten Hilfsstrecke notwendig.

8.2.3 Hilfsweg

- 8.2.3.1 Ein Hilfsweg liegt vor, wenn die Reisenden über andere öffentliche Linien befördert werden als auf den Fahrausweisen aufgedruckt.
- 8.2.3.2 Können über den vorgesehenen Hilfsweg keine durchgehenden Fahrausweise verkauft werden, dürfen diese weiterhin über den unterbrochenen Weg ausgegeben werden. Die entsprechenden Fahrausweise werden ohne Nachzahlung über den Hilfsweg anerkannt.

8.3 Rechte der Reisenden bei Betriebsstörungen

8.3.1 Grundsätze

- 8.3.1.1 Es gelten die Grundsätze gemäss T600 Ziffer 15, Regelung bei Verspätung und Ausfällen.

8.3.2 Rückreise an den Ausgangspunkt

- 8.3.2.1 Wählen die Reisenden die Rückbeförderung an die Ausgangsstation der Reise, bescheinigt dies das Personal mit der Unterschrift und Stationsdatumstempel, resp. Lochung auf den Fahrausweisen wie folgt:
- «Anschlussbruch Züge Nr. .../Nr. ...; gültig zur Rückfahrt nach ...über ...»
 - oder «Betriebsunterbruch in ...; gültig zur Rückfahrt nach ...über ...»
- 8.3.2.2 Die Rückbeförderung mit freier Fahrt und die Rückerstattung des bezahlten Fahrpreises für die schweizerischen Strecken werden auch gewährt, wenn die Reise wegen Anschlussbruchs oder eines Ereignisses (z. B. Streik) im Ausland nicht fortgesetzt werden kann.

8.3.3 Verlängerung der Geltungsdauer

- 8.3.3.1 Kann der Bestimmungsort der Reise innerhalb der Geltungsdauer des Fahrausweises nicht erreicht werden, so verlängert das Personal die Geltungsdauer um einen Tag. Dies gilt auch für Abonnemente, wenn das Ereignis am letzten Geltungstag eintritt.
- 8.3.3.2 Die Bescheinigung auf den Fahrausweisen erfolgt mit Stationsdatumstempel, resp. Lochung und Unterschrift und lautet:
- «Wegen Anschlussbruchs Züge Nr. .../Nr. ...gültig bis ...»
 - oder «Wegen Betriebsunterbruchs in ...gültig bis ...»

8.3.4 Upgrade

- 8.3.4.1 Das Personal darf Reisenden die Weiterfahrt in einem Zug mit nur Wagen 1. Klasse und/oder mit obligatorischer Platzreservierung und/oder mit Zuschlägen ohne Aufzahlung gestatten. Fernreisende haben den Vorrang.
- 8.3.4.2 Die Bescheinigung auf den Fahrausweisen lautet in diesem Fall:
- «Anschlussbruch Züge Nr. .../Nr. ...; Weiterfahrt/Umleitung über ...in 1. Klasse/ohne Zuschlag bis ...»
 - oder «Betriebsunterbruch in ...; Weiterfahrt/Umleitung über ...in 1. Klasse/ohne Zuschlag bis ...»

8.3.5 Bescheinigungen mit separatem Beleg

- 8.3.5.1 Kann die Bescheinigung nicht auf dem Fahrausweis angebracht werden (SwissPass, Mehrfahrtenkarte, E-Ticket ohne Ausdruck auf Papier), erfolgt die Bescheinigung auf einem separaten Beleg. Die SwissPass-Nummer oder Ticket ID ist zu vermerken.

8.4 Systemunterbrüche

- 8.4.1 Bei Verkaufsstellen mit elektronischen Verkaufsgeräten und einigen Billettautomaten werden Belege ausgegeben, welche den Systemunterbruch bestätigen. Diese berechtigen zum Kauf von Fahrausweisen ohne Zuschlag innerhalb von sechs Stunden nach Ausgabe.

9 Integrale Verbünde und Aboverbünde

9.1 Allgemeines

- 9.1.1 Für alle Verbindungen innerhalb der Verbundgebiete werden, aufgrund des Verbundsortimentes, grundsätzlich nur Verbundfahrausweise ausgegeben.
- 9.1.2 Verzeichnis der Verbünde siehe Ziffern 9.4.

9.2 Gültigkeit in den Zügen

- 9.2.1 Verbundfahrausweise sind in allen Regelzügen gültig, welche im gelösten Geltungsbereich des Verbundes fahrplanmässig anhalten. In den Zügen sind die Verbundfahrausweise daher nur bis zum letzten bzw. erst ab dem ersten fahrplanmässigen Halteort innerhalb des gelösten Geltungsbereichs gültig.

9.3 Anschliessende Fahrausweise zu Verbundfahrausweisen bei Fahrten über die Verbundgrenze

- 9.3.1 Zu Verbundfahrausweisen sind anschliessende Fahrausweise ab oder nach dem letzten im Geltungsbereich des Verbundfahrausweises liegenden fahrplanmässigen Halteort auszugeben. Dies gilt auch bei Wahlstrecken gemäss T603.
- 9.3.2 Beispiel 1
Strecke Basel SBB - Luzern retour im InterRegio mit Halt in Gelterkinden. Der letzte Halteort im TNW ist Gelterkinden. Das Verbundabonnement TNW ist gültig bis Gelterkinden. Es ist ein anschliessender Fahrausweis zu lösen für die Strecke Gelterkinden - Luzern retour.

Wird die Rückfahrt in einem Intercity Luzern - Basel SBB zurückgelegt, der keinen Halteort im TNW-Gebiet hat, muss zusätzlich noch ein anschliessender Fahrausweis Gelterkinden - Basel SBB gelöst werden.

Beispiel 2
Strecke Luzern – Olten im InterRegio mit Halt in Sursee. Verbundabonnement Passepartout und anschliessender Fahrausweis einfache Fahrt Sursee - Olten
Bei Rückfahrt mit IC nach Luzern (ohne Halt) muss eine einfache Fahrt Olten - Luzern gelöst werden.
- 9.3.3 In allen Fällen sind sowohl der Haupt- als auch der anschliessende Fahrausweis bei der Kontrolle vorzuweisen.
- 9.3.4 Für anschliessende Fahrausweise zu Fahrausweisen des nationalen direkten Verkehrs siehe Ziffer 3.1.5.

9.4 Verzeichnis der Verbünde

9.4.1 Integrale Verbünde (ganzes Fahrausweisangebot)

- Tarifverbund Nordwestschweiz TNW (651.0)
- Communauté tarifaire intégrale neuchâteloise (CTNE) Onde Verte (651.3)
- Communauté tarifaire intégrale fribourgeoise (Frimobil) (651.4)
- Tarifverbund Passepartout (651.5)
- Tarifverbund Zug (651.7)
- Verbundtarif ZVV (651.8)
- Tarifverbund Libero (651.10)
- Communauté tarifaire unireso (651.11)
- Tarif de la communauté tarifaire multimodale transfrontalière Léman Pass (651.12)
- Verbundtarif Ostwind (651.13)
- Comunità tariffale Arcobaleno (651.17)
- Verbundtarif der Region Schwyz (651.19)
- Tarifverbund A-Welle (inkl. HochRhein Ticket mit Waldshuter Tarifverbund) (651.20)
- Communauté tarifaire vaudoise - Mobilis (651.22)
- Tarifverbund für den Lebens- und Wirtschaftsraum Zürich (Z-Pass) (651.30)
- Tarifverbund Davos (651.40)
- engadin mobil (651.42)
- Tarifverbund Transreno (T651.43)
- Tarifverbund Klosters (T651.45)

9.4.2 Abonnementsverbünde

- Communauté tarifaire jurassienne (vagABOnd) (651.21)
- Aboverbund BÜGA (651.44)

10 Benützungsbestimmungen

10.1 Zutritt zu den Anlagen/Ein- und Aussteigen

- 10.1.1 Den Anordnungen des Personals der Transportunternehmen bezüglich Benützung der Anlagen und Fahrzeuge und Verhalten während der Fahrt ist Folge zu leisten.
- 10.1.2 Der Zutritt zu den Warteräumen und Perrons kann Personen ohne gültigen Fahrausweis untersagt werden.
- 10.1.3 Art. 59 Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) ('Vom Transport ausgeschlossene Personen') gilt sinngemäss auch für die Warteräume und die übrigen Räume und Anlagen auf den Stationen, die den Reisenden offenstehen.
- 10.1.4 Die Reisenden dürfen nur an Haltestellen, wo das Fahrzeug gemäss Fahrplan anhält, ein- oder aussteigen. Das Fahrzeug darf erst wenn es stillsteht, an den dazu bestimmten Stellen und auf der dazu bestimmten Seite des Fahrzeugs verlassen werden. Bei Diensthalten an Haltestellen und Halten auf offener Strecke darf nur mit Zustimmung des Personals ein- oder ausgestiegen werden.

10.2 Verhalten in den Fahrzeugen

- 10.2.1 Befindet sich ein Fahrzeug in Bewegung, so ist das Ein- und Aussteigen, das Hinauslehnen über die Wagenfenster, das Öffnen der Wagentüren und das Betreten der offenen Plattformen verboten.
- 10.2.2 Es ist verboten, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen.
- 10.2.3 Die Notbremse darf nur im Falle der Gefahr für die Sicherheit des Fahrzeuges, der Reisenden oder anderer Personen gebraucht werden. Bei Feuer in Tunnels darf die Notbremse nicht benützt werden, ausgenommen bei entsprechend gekennzeichneten Fahrzeugen mit Notbremsanforderung.
- 10.2.4 Können sich Reisende über das Öffnen und Schliessen der Fenster und der Lüftungsvorrichtungen sowie über das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung oder der Heizung nicht verständigen, so entscheidet das Personal.
- 10.2.5 Die Ausübung eines Gewerbes oder Handwerks, Betteln, die Werbung, das Durchführen von Gaben -und Unterschriftensammlungen und das Befragen von Reisenden in den Fahrzeugen und Anlagen sind nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Transportunternehmen gestattet.
- 10.2.6 In den Fahrzeugen darf nicht geraucht werden. Als Rauchen gilt der Konsum von Tabak, Cannabis, E-Zigaretten, Wasserpfeifen sowie anderen Substanzen.

10.3 Klassenbenützung

- 10.3.1 Die Reisenden haben Anspruch auf Beförderung in der Klasse, auf die ihr Fahrausweis lautet oder tiefer. Die Klasseneinteilung gilt auch für die Gänge, Vorräume und Einstiegsbereiche der Wagen. Wenn in einem Wagen sowohl 1. wie auch 2. Klasse vorhanden ist, gelten die Bereiche, aus denen ausschliesslich in 1. Klasse Abteile gelangt werden kann, als 1. Klasse.
- 10.3.2 Spezielle Angebotskategorien setzen zusätzlich zum Fahrausweis in der entsprechenden Klasse eine Berechtigung voraus. Zum Beispiel *Première Signature* von TGV Lyria.
- 10.3.3 In ausgewiesenen Fahrzeugen kann der Klassenwechsel gemäss Ziffer 5.4 auch nach der tatsächlichen Abfahrt des Fahrzeugs beim Kontrollpersonal gekauft werden. Allenfalls gegen Bezahlung eines Mindestpreises.
- 10.3.4 Reisende mit einem Fahrausweis zweiter Klasse, denen vom Personal wegen Platzmangels ein Platz in der ersten Klasse angewiesen wurde, dürfen diesen ohne Bezahlung des Preisunterschiedes nur so lange benützen, bis ihnen ein Platz in der zweiten Klasse angewiesen werden kann. Sie verlieren den Anspruch auf den Platz in der ersten Klasse auch, wenn dieser für Reisende mit Fahrausweisen erster Klasse benötigt wird, es sei denn, sie bezahlen den Preisunterschied.
- 10.3.5 Ist in der ersten Klasse kein Platz vorhanden, so können die Reisenden Beförderung in der zweiten Klasse verlangen. Die Erstattung des Preisunterschiedes ist im Tarif 600.9 geregelt.

10.4 Umtriebsentschädigung und Strafbestimmungen

- 10.4.1 Von Reisenden, welche die Benützungsbestimmungen gemäss Tarif, Benutzerordnung und dergleichen verletzen, wird für Kontrolle, Umtriebe sowie Reinigung bei reversibler Verschmutzung eine Entschädigung nach Aufwand, von mindestens CHF 25.00 gemäss Ziffer 13.2 erhoben.
- 10.4.2 Als Verschmutzungen gelten schuldhafte Verunreinigungen, die über das durch den ordnungsgemässen Gebrauch verursachte Mass hinausgehen.
- 10.4.3 Artikel 57 des Personenbeförderungsgesetzes (Strafbestimmungen) bleibt generell vorbehalten.

11 Preise

11.1 Grundlagen des Normaltarifs

11.1.1 Grundpreis 2. Klasse: 46.23 Rp pro km (oder CHF 0.4623 pro km)

11.1.2 Klassenspanne 1:1.70

11.1.3 Kilometersätze und Preiskoeffizienten

Distanzen Distances Distanze km	-> 2. Kl./Cl.	-> 1. Kl./Cl.	<=> 2. Kl./Cl.	<=> 1. Kl./Cl.
	Rappen für den km Centimes par km Centesimi per km	Ableitung von den Fahrpreisen 2. Kl. -> Dérivation des prix de transport 2e cl. -> Derivazione dei prezzi di trasporto 2a cl. ->		Ableitung von den Fahrpreisen 1. Kl. -> Dérivation des prix de transport 1e cl. -> Derivazione dei prezzi di trasporto 1a cl. ->
1 - 4	46.23	1.70	2	2
5 - 14	43.93	1.70	2	2
15 - 48	38.67	1.70	2	2
49 - 150	27.55	1.70	2	2
151 - 200	26.70	1.70	2	2
201 - 250	23.73	1.70	2	2
251 - 300	21.42	1.70	2	2
301 - 480	20.87	1.70	2	2
481 - 1500	20.61	1.70	2	2

11.1.4 Für die Fahrpreisberechnung ist folgende Zoneneinteilung massgebend:

Zonen von	für Entfernungen von
4 km	1 – 8 km
2 km	9 – 30 km
3 km	31 – 60 km
4 km	61 – 100 km
5 km	101 – 150 km
10 km	151 – 300 km
20 km	301 – 1500 km

11.2 Berechnung der Fahrpreise

11.2.1 Die Fahrpreise werden auf den letzten km der betreffenden Zone berechnet und auf 20 Rp aufgerundet. Ab 69 km werden Beträge auf den nächsten Franken aufgerundet.

Bezeichnung	2. Klasse	1. Klasse
Mindestfahrpreis gemäss Preisschema, Ziffer <u>12</u> , Vollpreis (1/1)	CHF 3.00	CHF 5.20
Mindestfahrpreis für Billette zum reduzierten Preis ($\frac{1}{2}$)	CHF 2.20	CHF 2.60

12 Preistabelle

	->		<=>	
	2. Kl./Cl.	1. Kl./Cl.	2. Kl./Cl.	1. Kl./Cl.
Km	CHF	CHF	CHF	CHF
1-4	3.00	5.20	6.00	10.40
5-8	3.80	6.60	7.60	13.20
9-10	4.60	8.00	9.20	16.00
11-12	5.40	9.20	10.80	18.40
13-14	6.40	11.00	12.80	22.00
15-16	7.20	12.40	14.40	24.80
17-18	7.80	13.40	15.60	26.80
19-20	8.60	14.80	17.20	29.60
21-22	9.40	16.00	18.80	32.00
23-24	10.20	17.40	20.40	34.80
25-26	11.00	18.80	22.00	37.60
27-28	11.80	20.20	23.60	40.40
29-30	12.60	21.60	25.20	43.20
31-33	13.60	23.20	27.20	46.40
34-36	14.80	25.20	29.60	50.40
37-39	16.00	27.20	32.00	54.40
40-42	17.20	29.40	34.40	58.80
43-45	18.40	31.40	36.80	62.80
46-48	19.40	33.00	38.80	66.00
49-51	20.40	34.80	40.80	69.60
52-54	21.20	36.20	42.40	72.40
55-57	22.00	37.40	44.00	74.80
58-60	22.80	38.80	45.60	77.60
61-64	23.80	40.60	47.60	81.20
65-68	25.00	42.60	50.00	85.20
69-72	27.00	46.00	54.00	92.00
73-76	28.00	48.00	56.00	96.00
77-80	29.00	50.00	58.00	100.00
81-84	30.00	51.00	60.00	102.00
85-88	31.00	53.00	62.00	106.00
89-92	32.00	55.00	64.00	110.00
93-96	33.00	57.00	66.00	114.00
97-100	34.00	58.00	68.00	116.00
101-105	36.00	62.00	72.00	124.00
106-110	37.00	63.00	74.00	126.00
111-115	38.00	65.00	76.00	130.00
116-120	40.00	68.00	80.00	136.00
121-125	41.00	70.00	82.00	140.00
126-130	42.00	72.00	84.00	144.00
131-135	44.00	75.00	88.00	150.00
136-140	45.00	77.00	90.00	154.00
141-145	47.00	80.00	94.00	160.00
146-150	48.00	82.00	96.00	164.00
151-160	51.00	87.00	102.00	174.00
161-170	53.00	91.00	106.00	182.00
171-180	56.00	96.00	112.00	192.00
181-190	59.00	101.00	118.00	202.00
191-200	61.00	104.00	122.00	208.00
201-210	64.00	109.00	128.00	218.00
211-220	66.00	113.00	132.00	226.00

	->		<=>	
	2. Kl./Cl.	1. Kl./Cl.	2. Kl./Cl.	1. Kl./Cl.
Km	CHF	CHF	CHF	CHF
221-230	68.00	116.00	136.00	232.00
231-240	71.00	121.00	142.00	242.00
241-250	73.00	125.00	146.00	250.00
251-260	75.00	128.00	150.00	256.00
261-270	77.00	131.00	154.00	262.00
271-280	80.00	136.00	160.00	272.00
281-290	82.00	140.00	164.00	280.00
291-300	84.00	143.00	168.00	286.00
301-320	88.00	150.00	176.00	300.00
321-340	92.00	157.00	184.00	314.00
341-360	96.00	164.00	192.00	328.00
361-380	101.00	172.00	202.00	344.00
381-400	105.00	179.00	210.00	358.00
401-420	109.00	186.00	218.00	372.00
421-440	113.00	193.00	226.00	386.00
441-460	117.00	199.00	234.00	398.00
461-480	121.00	206.00	242.00	412.00
481-500	126.00	215.00	252.00	430.00
501-520	130.00	221.00	260.00	442.00
521-540	134.00	228.00	268.00	456.00
541-560	138.00	235.00	276.00	470.00
561-580	142.00	242.00	284.00	484.00
581-600	146.00	249.00	292.00	498.00
601-620	150.00	255.00	300.00	510.00
621-640	154.00	262.00	308.00	524.00
641-660	159.00	271.00	318.00	542.00
661-680	163.00	278.00	326.00	556.00
681-700	167.00	284.00	334.00	568.00
701-720	171.00	291.00	342.00	582.00
721-740	175.00	298.00	350.00	596.00
741-760	179.00	305.00	358.00	610.00
761-780	183.00	312.00	366.00	624.00
781-800	187.00	318.00	374.00	636.00
801-820	192.00	327.00	384.00	654.00
821-840	196.00	334.00	392.00	668.00
841-860	200.00	340.00	400.00	680.00
861-880	204.00	347.00	408.00	694.00
881-900	208.00	354.00	416.00	708.00
901-920	212.00	361.00	424.00	722.00
921-940	216.00	368.00	432.00	736.00
941-960	220.00	374.00	440.00	748.00
961-980	225.00	383.00	450.00	766.00
981-1000	229.00	390.00	458.00	780.00

Gen 5005 rat20220424

13 Gebühren

13.1 Unzulässiger Handeintrag durch den Reisenden

Bezeichnung	Preis CHF
Unzulässiger Handeintrag durch den Reisenden	10.00

13.2 Mehraufwände jeglicher Art, pro angebrochene 15 Minuten CHF 25.00.